



BM - Büro des Bürgermeisters

## I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	14.03.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.04.2017	Entscheidung

### Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Hansestadt Wipperfürth wird auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Übersicht zur Gebührenkalkulation beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

In den einzelnen Budgets des Haushaltes fallen sowohl staatliche Verwaltungsgebühren als auch Gebühren nach dieser Satzung an, die nicht in allen Fällen separat erfasst werden. Deshalb wäre eine Schätzung unseriös. Die Gebührenanpassung durch die I. Änderungssatzung dürfte aber allenfalls jährliche Mehreinnahmen im niedrigen vierstelligen Bereich generieren.

### Demografische Auswirkungen: - keine -

### Begründung:

Die derzeitige Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth hatte der Stadtrat am 26. Juni 2012, weitgehend aufbauend auf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Mustersatzung und dem darin enthaltenen Gebührentarif des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW), beschlossen.

Während es für den Satzungstext keinen Änderungsbedarf gibt, schlägt die Verwaltung eine Angleichung des Gebührentarifs vor, nachdem die letzte Mustersatzung des StGB NRW im September 2013 – also schon gut ein Jahr nach dem Beschluss der städtischen Verwaltungsgebührensatzung – veröffentlicht wurde. Seitdem sind die Personal- und Sachkosten angestiegen, außerdem sind gegenüber der derzeit geltenden Satzung Abweichungen bei einigen Gebührentatbeständen sinnvoll.

Für eine Gebührenanpassung spricht auch, dass in mehreren Shared-Services-Bereichen Verwaltungsgebühren erhoben werden, die für Bürgerinnen und Bürger bzw. Kunden aus Wipperfürth und Hückeswagen nicht unterschiedlich hoch sein sollten. Die

Schloss-Stadt Hückeswagen hatte ihren Gebührentarif unmittelbar nach der Aktualisierung der Mustersatzung 2013 (s.o.) bereits angepasst und dabei den Gebührentarif daraus komplett übernommen.

Im Satzungsentwurf ist die derzeit geltende Gebühr nachrichtlich aufgeführt.

In folgenden Punkten weicht der vorliegende Entwurf von der Mustersatzung des StGB NRW bzw. von der derzeit geltenden Fassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung ab:

Tarif Nr.	Kurzbezeichnung	
1a)	<b>Fotokopien und Ausdrucke</b>	Die bisher geltende Vergünstigung um 50 % für Mehrexemplare bei der Anfertigung von Mehrexemplaren soll (gegenüber der Mustersatzung) erhalten bleiben.
1c)	<b>Plots und Großformatkopien</b>	Der Gebührentatbestand ist im Entwurf aufgrund der technischen Ausstattung gegenüber der Mustersatzung in der bisherigen Form beibehalten worden, die den Tatbestand „Lichtpausen und Plots“ vorsieht. Die Höhe der Gebühren entspricht denen der Mustersatzung, jeweils bezogen auf die unterschiedlichen Formate. Die Mustersatzung sieht für Lichtpausen und Plots im Din A-4-Format 7,00 € vor. Hier sollte es beim bisherigen Satz der städtischen Satzung von 7,50 € verbleiben. Die Regelungen für Zwischenformate und Mehrexemplare sollten ebenfalls beibehalten werden.
2	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	Übereinstimmend mit der Mustersatzung ermäßigt sich bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ab der zweiten Beglaubigung die Gebühr um 50 %, was in der Praxis insbesondere für Schulzeugnisse und andere Bewerbungsunterlagen von Belang ist.
-	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b> (in der Mustersatzung enthalten)	Dieser in der Mustersatzung enthaltene Gebührentatbestand mit einer Gebühr von 4,00 € soll weiterhin entfallen, da für entsprechende Leistungen des Finanzservice (Stadtkasse) Gebühren nach der Tarifstelle 7 (Feststellungen aus Konten und Akten) erhoben werden.
-	<b>Abgabe von Haushaltsplänen</b> (Nr. 12 der derzeitigen Satzung)	Bisher sah die geltende Satzung noch unter Ziffer 12 den Gebührentatbestand „Abgabe von Haushaltsplänen außerhalb des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens sowie des interkommunalen Austauschs“ mit einer Gebühr von 20,00 € vor. Er kann ersatzlos entfallen, nachdem eine Weitergabe gedruckter Haushaltspläne aufgrund der Bereitstellung im Internet in den letzten Jahren nicht mehr vorgekommen ist.
-	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag - Hörfunk und Fernsehen</b> (in der Mustersatzung enthalten)	Der Gebührentatbestand „mit einer Gebühr von 6,00 € sollte in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung weiterhin entfallen.

Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation nimmt die Werte auf, die der StGB NRW als Kalkulationsgrundlage seiner Mustersatzung beigefügt hatte.

### Anlagen:

- 1 – Entwurf der I. Änderungssatzung
- 2 – Übersicht zur Gebührenkalkulation
- 3 – Musterverwaltungsgebührensatzung des StGB NRW